

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4349
Urteil Nr. 162/2008 vom 20. November 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. November 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen F.B. und andere und in Sachen F.B. gegen L.P. und andere, dessen Ausfertigung am 27. November 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken, abgeändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, der auf eine Person im Sinne von Artikel 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens anwendbar ist, die ursprünglich Gegenstand einer auf dieser Grundlage beim Jugendrichter anhängig gemachten Rechtssache ist, insofern darin die als ausschließlich geltende Entscheidung des Arztes des Dienstes erwähnt wird, im Lichte des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, wie abgeändert, der Artikel 12 Nr. 3 und 19 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, des Artikels 43 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. April 1965, abgeändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, und der Artikel 52^{quater} Absatz 3 ff. des Gesetzes vom 8. April 1965, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006,

indem

A: er nicht die Verpflichtung für den Arzt des Dienstes vorsieht,

- 1°) entweder dem Jugendrichter, der vorher aufgrund von Artikel 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 mit diesem Patienten befasst wurde, seine Entscheidung mitzuteilen, dem Patienten die Erlaubnis zu erteilen, die Einrichtung zu verlassen, und zwar unter Umständen, die ein Risiko für dessen Sicherheit darstellen können, je nach den Taten, die er begehen könnte, oder des Verhaltens, das er an den Tag legen könnte,

- 2°) oder den Jugendrichter, der aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1990 mit dem Patienten befasst wurde, an der Festlegung der Modalitäten seiner Entscheidung bezüglich des Verlassens der Einrichtung zu beteiligen,

B: er kein Rechtsmittel vorsieht,

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dadurch, dass er einen geisteskranken minderjährigen Straftäter, dem gegenüber eine Schutzmaßnahme läuft, die in Ausführung von Kapitel II des Gesetzes vom 26. Juni 1990 ergriffen wurde, daran hindert, vorkommendenfalls bei einer zeitweiligen Aussetzung dieses Schutzes den Schutz zu genießen, der ein nicht geisteskranker minderjähriger Straftäter genießt, welcher in einer geschlossenen Abteilung einer öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz untergebracht wurde und dessen Erlaubnisse, die Einrichtung zu verlassen, strengen gesetzlichen Bedingungen unterliegen, darunter in bestimmten Fällen die Erlaubnis des Jugendrichters, wobei die Staatsanwaltschaft das Recht hat, Berufung mit aufschiebender Wirkung einzulegen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

Die fragliche Bestimmung und die Tragweite der präjudiziellen Frage

B.1.1. Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken bestimmt:

« Während des weiteren Aufenthalts wird der Kranke überwacht und behandelt. Dies schließt nicht aus, dass der Kranke aufgrund der Entscheidung eines Arztes des Dienstes und unter dessen Anweisung und Verantwortung für eine begrenzte Zeit allein oder unter Begleitung die Einrichtung verlassen kann, dass er sich im Rahmen einer Teilzeitregelung tagsüber oder nachts in der Einrichtung aufhält oder dass er mit seinem Einverständnis einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Dienstes nachgeht ».

B.1.2. Artikel 52^{quater} Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II), bestimmte vor seiner Nichtigerklärung durch das Urteil Nr. 49/2008 des Hofes vom 13. März 2008:

« Außerdem unterliegt das Verlassen der Anstalt durch den Betroffenen folgenden Bedingungen:

1. das Verlassen der Anstalt zum Erscheinen vor Gericht, aus medizinischen Gründen oder zur Teilnahme an einer Beerdigung in Belgien im Falle des Todes eines Verwandten bis zum zweiten Grad einschließlich erfordert keine Genehmigung des Jugendrichters oder des Jugendgerichts. Die Anstalt informiert jedoch den Jugendrichter oder das Jugendgericht vorher per Fax über jeden Ausgang in diesem Sinne. Der König kann diese Regel durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass auf andere Arten des Ausgangs ausdehnen;

2. die Arten von Ausgang, die in dem pädagogischen Projekt beschrieben sind, das die öffentliche Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht mit dem Vermerk der Weise der Begleitung für jede Art des Ausgangs mitteilt, können durch den Jugendrichter oder das Jugendgericht durch eine begründete Entscheidung aus einem oder mehreren der in Absatz 4 angeführten Gründe verboten werden. Das Verbot kann ebenfalls nur für bestimmte Arten von Tätigkeiten gelten und kann mit einer unzureichenden Begleitung verbunden sein;

3. die Ausgänge im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich Bestandteil des pädagogischen Projektes der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz sind,

werden von Fall zu Fall beim Jugendrichter oder beim Jugendgericht mit Angabe der vorgesehenen Art der Begleitung beantragt. Der Antrag wird spätestens fünf Werktage vor dem Beginn der Tätigkeit gestellt. Der Jugendrichter oder das Jugendgericht entscheidet innerhalb einer Frist von vier Werktagen. Eine Kopie des Antrags wird der Staatsanwaltschaft unverzüglich durch die Kanzlei übermittelt.

Die Entscheidung des Jugendrichters oder des Jugendgerichts wird der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz per Fax zugestellt. Eine Kopie der Entscheidung wird der Staatsanwaltschaft innerhalb von 24 Stunden durch die Kanzlei übermittelt. Im Falle des Verbots, die Anstalt zu verlassen, vermerkt der Jugendrichter oder das Jugendgericht die Begründung dieses Verbots, die auf einem oder mehreren der folgenden Gründe beruht:

1. der Betroffene weist ein für sich selbst oder für andere gefährliches Verhalten auf;
2. es bestehen ernsthafte Gründe zur Befürchtung, dass der Betroffene, falls er freigelassen würde, neue Verbrechen oder Vergehen begehen, sich der Justiz entziehen, Beweismittel verschwinden zu lassen versuchen oder mit Dritten kolludieren würde;
3. das Interesse eines Opfers oder seines Umfeldes erfordert dieses Verbot. Der Jugendrichter oder das Jugendgericht kann die Dienststelle für Opferbetreuung bitten, eine Opferkartei zu erstellen.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen einen in Absatz 3 Nrn. 2 oder 3 vorgesehenen Ausgang hat aussetzende Wirkung während der ersten fünfzehn Tage nach dem Einlegen der Berufung. Die Berufung gegen einen in Absatz 3 Nr. 2 vorgesehenen Ausgang muss innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden ab der Mitteilung der Entscheidung des Jugendrichters oder des Jugendgerichts, den Jugendlichen einer öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz in einer geschlossenen Erziehungsabteilung anzuvertrauen, eingereicht werden. Die Staatsanwaltschaft informiert unverzüglich die öffentliche Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz darüber.

Der Jugendrichter oder das Jugendgericht kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft die in Absatz 3 Nr. 2 und 3 erwähnte Entscheidung ändern ».

B.1.3. Artikel 103 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, der Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, abgeändert hat, bestimmte vor seiner Nichtigklärung durch das Urteil Nr. 49/2008 des Hofes:

« Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, wird durch folgende Absätze ergänzt:

‘ Eine Kopie der Stellungnahme der Direktion des Zentrums und der Genehmigung wird nach Eingang unverzüglich der Staatsanwaltschaft durch die Kanzlei übermittelt.

Das Verlassen der Anstalt zum Erscheinen vor Gericht, aus medizinischen Gründen oder zur Teilnahme an einer Beerdigung in Belgien im Falle des Todes eines Verwandten bis zum zweiten Grad einschließlich erfordert keine Genehmigung des Jugendrichters oder des Untersuchungsrichters. Der König kann diese Regel auf andere Arten des Ausgangs ausdehnen.

Wenn das Jugendgericht oder der Untersuchungsrichter die beantragte Genehmigung zum Verlassen des Zentrums verweigert, vermerkt es beziehungsweise er die Begründung dieses Verbots, die auf einem oder mehreren der folgenden Gründe beruhen muss:

1. der Betroffene weist ein für sich selbst oder für andere gefährliches Verhalten auf;
2. es bestehen ernsthafte Gründe zur Befürchtung, dass der Betroffene neue als Straftaten qualifizierte Taten begehen, sich der Justiz entziehen, Beweismittel verschwinden zu lassen versuchen oder mit Dritten kolludieren würde;
3. das Interesse eines Opfers oder seines Umfeldes erfordert dieses Verbot. Der Jugendrichter oder der Untersuchungsrichter kann die Dienststelle für Opferbetreuung bitten, eine Opferkartei zu erstellen. ' ».

B.1.4. Artikel 105 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, der Artikel 8 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 1. März 2002 abgeändert hat, bestimmte vor seiner Nichtigerklärung durch das Urteil Nr. 49/2008 des Hofes:

« Artikel 8 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

‘ Die Berufung gegen eine Genehmigung zum Verlassen des Zentrums hat hingegen eine aussetzende Wirkung während der ersten fünfzehn Tage nach dem Einlegen der Berufung. ’ ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob der vorerwähnte Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, auf den sich Artikel 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 beziehe, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe, insofern diese Bestimmung nicht die Verpflichtung für den Arzt des Dienstes vorsehe, dem Jugendrichter seine Entscheidung mitzuteilen, dem minderjährigen Geisteskranken, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen habe, die Erlaubnis zu erteilen, die Einrichtung zu verlassen, und genauso wenig ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vorsehe, während die Erlaubnisse für in einer geschlossenen Abteilung einer öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung untergebrachte Minderjährige, diese Einrichtung zu verlassen, aufgrund der oben zitierten Artikel 98, 103 und 105 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 strengen gesetzlichen Bedingungen unterlägen, darunter in bestimmten Fällen die Erlaubnis des Jugendrichters, wobei die Staatsanwaltschaft das Recht habe, Berufung mit aufschiebender Wirkung einzulegen.

B.3. Der Ministerrat und die Ärztekammer weisen darauf hin, dass die oben zitierten Artikel 98, 103 und 105 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 durch den Hof für nichtig erklärt worden seien, so dass das vom vorlegenden Richter dargereichte Element des Vergleichs nicht mehr vorhanden und die präjudizielle Frage somit gegenstandslos geworden sei.

B.4.1. In seinem Urteil Nr. 49/2008 hat der Hof die Absätze 3 bis 6 von Artikel 52^{quater} des Gesetzes vom 8. April 1965 für nichtig erklärt, sowie die Artikel 103 und 105 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006. Diese Nichtigerklärung beruht auf einem Grund, der aus dem Verstoß durch den föderalen Gesetzgeber gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet ist. Der Hof erkannte nämlich:

« B.28.3. Die Föderalbehörde ist daher befugt, den Inhalt der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen ergriffen werden können, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, sowie die Bedingungen, unter denen sie ergriffen werden können, zu definieren, doch diese Zuständigkeit betrifft nicht die Ausführung dieser Maßnahmen.

Der föderale Gesetzgeber kann zwar eine Unterbringungsmaßnahme vorsehen und gegebenenfalls die Möglichkeit zum Verlassen der betreffenden Einrichtung ausschließen oder begrenzen, doch sobald die Maßnahme ergriffen wurde, obliegt es nicht mehr der Föderalbehörde, sondern den Gemeinschaftsbehörden, diese Maßnahme auszuführen, und wenn die Unterbringungsmaßnahme den Ausgang nicht ausgeschlossen oder begrenzt hat, die Bedingungen zu definieren, denen der Ausgang aus der Einrichtung unterliegt ».

B.4.2. Daraus ergibt sich, dass aufgrund der Rückwirkung des Nichtigerklärungsurteils des Hofes die Bestimmungen, die dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan als Vergleichspunkt dienten, nicht mehr vorhanden sind. Es obliegt diesem Rechtsprechungsorgan, die Auswirkungen des Nichtigerklärungsurteils auf die fraglichen Bestimmungen zu beurteilen und insbesondere zu ermitteln, welche Bestimmungen nunmehr auf die Ausgangsregelung für die in einer geschlossenen Abteilung untergebrachten Minderjährigen Anwendung finden. Es obliegt schließlich auch diesem Rechtsprechungsorgan, zu entscheiden, ob vorkommendenfalls eine neue präjudizielle Frage zu stellen ist, deren Formulierung insofern zu ändern wäre, als dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass die Rechtsnormen, im Verhältnis zu denen es in der vorliegenden Rechtssache den Vergleich angestellt hat, für nichtig erklärt worden sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

verweist die Rechtssache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior